

Deutsche Stiftung Patientenschutz
Vorstand
Europaplatz 7
44269 Dortmund
Tel. 0231 / 73 80 73-0
Fax 0231 / 73 80 73-1
info@stiftung-patientenschutz.de

Bundesminister für Gesundheit
Herrn Jens Spahn, MdB
Friedrichstr. 108
10117 Berlin

Berlin, den 29.05.2020

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

Sie baten um Mitteilung von Vorstellungen und Vorschlägen zu einer möglichen Neuregelung der Suizidassistenz. Dieser Bitte komme ich gerne nach, auch wenn ich Zweifel habe, ob die Zeit für eine Diskussion der Neuregelung schon gekommen ist. Zunächst sollte das Bundesverfassungsgericht über die Vorlagebeschlüsse des Verwaltungsgerichts Köln vom 19. November 2019 (7K 8561/18 u.a.) entscheiden. Denn dort ist zu klären, ob die einschlägigen Vorschriften des Betäubungsmittelrechts als Eingriff in die Grundrechte Sterbewilliger zu deuten sind. Erst hiernach wird sichtbar, wie weit eine Neuregelung zur Suizidassistenz tatsächlich gehen muss.

Ich gehe davon aus, dass die Mehrheit der Abgeordneten kein Interesse daran hat, Suizid als „normale Therapieoption“ zu fördern. Daher muss davor gewarnt werden, ein „legislatives Schutzkonzept“ zu etablieren, welches faktisch zu einer Dynamisierung der Nachfrage nach Angeboten der Suizidassistenz führen wird. Denn die Regelungen zum Schutz vor Missbrauch und gefahrträchtigen Erscheinungsformen werden jeden, der sich an die Spielregeln hält, quasi mit einem Stempel der Seriosität versehen.

Als Patientenschutzorganisation für Schwerstkranke, Pflegebedürftige und Sterbende spüren wir solche Entwicklungen immer ganz unmittelbar. Schon seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 217 StGB häufen sich an unserem bundesweiten Patientenschutztelefon die Anfragen zu Möglichkeiten des Assistenten Suizids. Auch aus diesem Grund nehmen wir diese Entscheidung sehr ernst. Sie ernst nehmen heißt aber auch, bei einer Neuregelung auf „Leidenskriterien“, wie sie das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 2. März 2017

(BVerwG 3 C 19.15) begründet hat, zu verzichten. Denn individuell empfundenes Leid lässt sich nicht in vermeidlich objektive Kriterien pressen. Das hat auch das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich bestätigt. Dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts würde damit der Boden entzogen.

Ein vielschichtiges „Schutzkonzept“ im Sinne des Bundesverfassungsgerichts müsste verschiedene Rechtsbereiche, wie das Betäubungsmittelrecht, das Gewerberecht, das Vereinsrecht und auch das ärztliche Standesrecht umfassen. Gerade hier bezweifle ich, dass dies von der Regelungskompetenz des Bundesgesetzgebers gedeckt wäre. Es bleiben also prozedurale Sicherungsmechanismen und eine strafrechtliche Neuregelung. Aus Sicht der Deutschen Stiftung Patientenschutz werfen die prozeduralen Sicherungsmechanismen mehr Fragen auf als sie Antworten geben. Daher sehen wir derzeit für ein solches Konzept hohe Hürden. In Anbetracht dessen haben wir uns darauf konzentriert, §217 StGB unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu überarbeiten. Der Vorschlag stellt die gewerbsmäßige Suizidbeihilfe unter Strafe und die geschäftsmäßige Suizidbeihilfe nur dann, wenn bei geschäftsmäßigem Handeln gewisse, dem Schutz der Menschen vor Fremdbestimmung dienende, Kriterien nicht eingehalten werden. Diesen Vorschlag möchte ich Ihnen gern an die Hand geben:

§ 217 Förderung der Selbsttötung

(1) Wer in der Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern, diesem hierzu gewerbsmäßig die Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Als Teilnehmer bleibt straffrei, wer selbst nicht gewerbsmäßig handelt und entweder Angehöriger des in Absatz 1 genannten anderen ist oder diesem nahesteht.

(3) Wer in der Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern, durch geschäftsmäßiges Handeln dem anderen hierzu die Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt, ohne sich zuvor mit eigener Sachkunde vergewissert und schriftlich niedergelegt zu haben, dass der andere seinen Entschluss zu seiner Selbsttötung nach zureichender Aufklärung über die realistisch in Frage kommenden Handlungsmöglichkeiten und nach deutlicher Abwägung des Für und Wider unter Anspannung seiner geistigen Kräfte ohne Druck oder Einflussnahme von dritter Seite in freier Selbstbestimmung dauerhaft getroffen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Als Teilnehmer bleibt straffrei, wer selbst nicht geschäftsmäßig handelt und entweder Angehöriger des in Absatz 3 genannten anderen ist oder diesem seit längerer Zeit nahesteht.

Ich würde mich sehr freuen, zu diesem Thema mit Ihnen im Gespräch zu bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Eugen Brysch
Vorstand